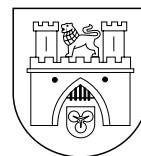




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 28.08.2025

Nr. 9

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Meridian Logistic Sp.z.o.o. 213
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Erhan Cali 213
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Francesco Ira Ira 214
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Boris Plesco 214
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover –
Tragwerk Gesellschaft für temporäre Kommunikationsbauten 215
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Philipp Ehlers 215
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Nuzgar Gogolidze 216
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sven Ehrenberg 216
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Provenis-Service GmbH 217
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Lowke 217
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dawid Martynow 218
- ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 218

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Veränderungssperrensatzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
Nr. 121 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1918 – Emil-Meyer-Straße – 219
- ▶ Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 128 für den
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße – 221

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

- ▶ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2025 223
- ▶ Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025 224

Stadt Seelze

- ▶ Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB 224
- ▶ Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB 226

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

- ▶ Veröffentlichung der Abfallbilanz 2024 227

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover

- ▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover 228
- ▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover 230

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Firma Meridian Logistic Sp.z.o.o.

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Firma Meridian Logistic Sp.z.o.o., vertreten durch den Geschäftsführer Rashad Baghirov
letzte bekannte Anschrift: Al. Aleje Jerozolimskie 85, LOK. 21, 02-001 Warszawa (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 21.07.2025, Aktenzeichen 01.09099.001730.4-25 A, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reimann

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Erhan Cali

An die nachstehende Person

Name: Cali
Vorname(n): Erhan
Geburtsdatum: 24.03.1987
letzte bekannte Anschrift: Am Wäldchen 4, 31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.08.2025, Aktenzeichen 51.04-02-148948, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 6
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schneider

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Francesco Ira Ira**

An die nachstehende Person

Name: Ira Ira
Vorname(n): Francesco
letzte bekannte Anschrift: Levester Straße 2,
30989

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.08.2025, Aktenzeichen 32.22. H-AR2972, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Boris Plesco**

An die nachstehende Person

Name: Plesco
Vorname(n): Boris
Geburtsdatum: 23.02.2025
letzte bekannte Anschrift: Wülferoder Straße 92,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.08.2025, Aktenzeichen 32.22, H-KC5701 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tragwerk Gesellschaft für temporäre Kommunikationsbauten**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Tragwerk Gesellschaft für temporäre Kommunikationsbauten mbH
letzte bekannte Anschrift: Vorwerkstr. 5, 30989 Gehrden

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.08.2025, Aktenzeichen 32.22/H-LW1209, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Philipp Ehlers**

An die nachstehende Person

Name: Ehlers
Vorname(n): Philipp
letzte bekannte Anschrift: Tienberg 4, 31515 Wunstorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.08.2025, Aktenzeichen 32.22/H-PE2704, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Nuzgar Gogolidze**

An die nachstehende Person

Name: Gogolidze
Vorname(n): Nuzgar
Geburtsdatum: 11.07.1988
letzte bekannte Anschrift: Neue Straße 6,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.08.2025, Aktenzeichen 32.22 H-A7505, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Sven Ehrenberg**

An die nachstehende Person

Name: Ehrenberg
Vorname(n): Sven
Geburtsdatum: 18.09.1989
letzte bekannte Anschrift: Daimlerstraße 7,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.08.2025, Aktenzeichen 32.22 H-KC2295, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Provenis-Service GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name: Provenis-Service GmbH
letzte bekannte Anschrift: Max-von-Laue-Str. 19,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.08.2025, Aktenzeichen H-PV1016, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Markus Lowke**

An die nachstehende Person

Name: Lowke
Vorname(n): Markus
Geburtsdatum: 18.08.1971
letzte bekannte Anschrift: Hagentor 9 A,
30952 Ronnenberg

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 20.08.2025, Aktenzeichen 32.22 H-SD1345, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – KFZ Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Dawid Martynow**

An die nachstehende Person

Name: Martynow
Vorname(n): Dawid
Geboren am: 19.06.1988 in Tychy
letzte bekannte Anschrift: unbekannt

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 19.08.2025, Aktenzeichen 32.23-schl1588616, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten 2
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schlegel

— — —

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region
Hannover, Fachbereich Umwelt über
die Bestellung zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Schornsteinfeger-HandwerksG und der HandwerksO vom 3.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Andreas Wanninger wurde mit Wirkung zum 01.09.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 139 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 139 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Ricklingen, Oberricklingen, Bornum).

Hannover, den 15.08.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► Veränderungssperren Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 121 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1918 – Emil-Meyer-Straße –

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 121 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr.1918 – Emil-Meyer-Straße – (siehe Anlage), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17 am 21.09.2023, wird um ein Jahr verlängert.

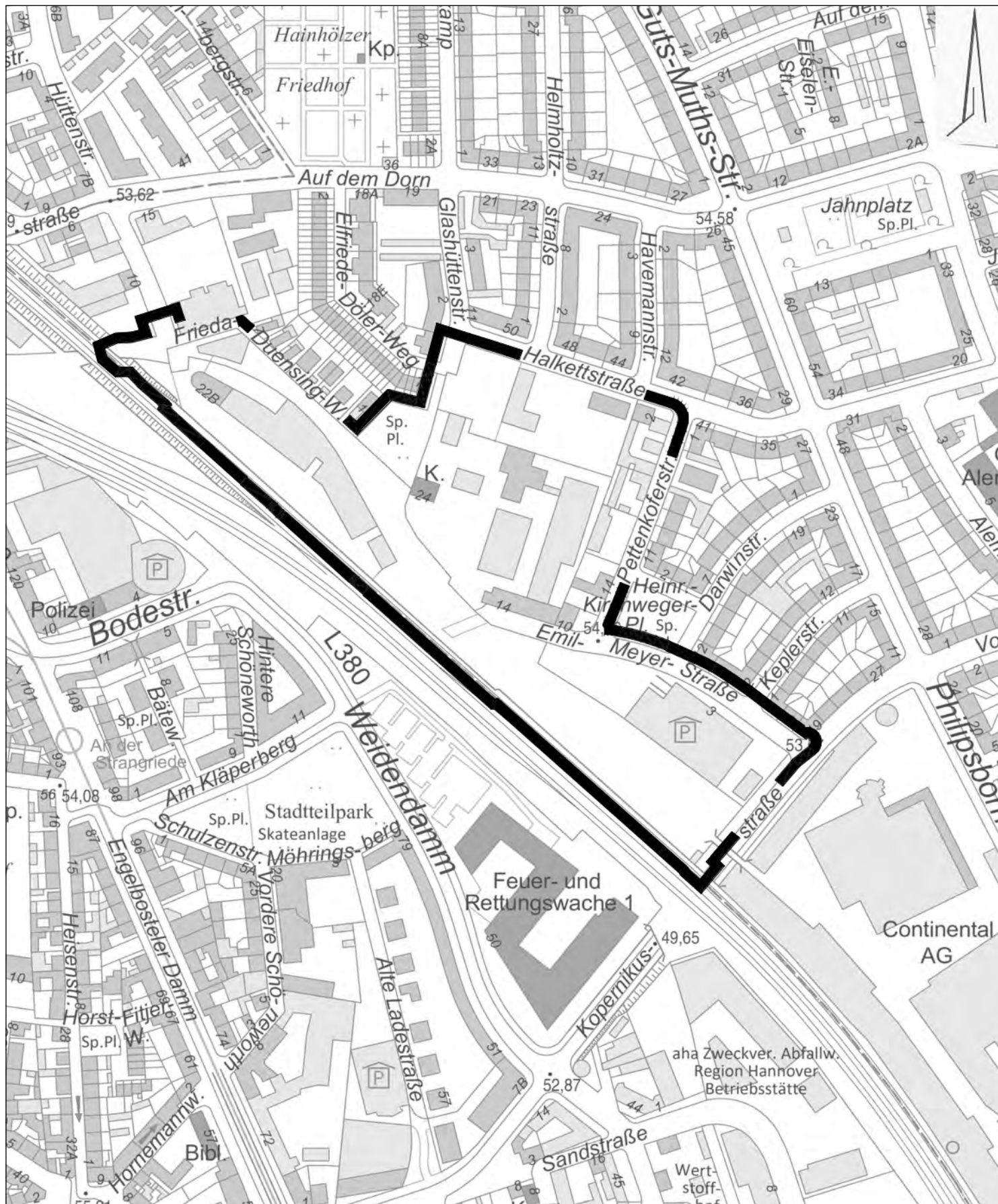
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf der im § 1 genannten Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1918 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, 30.06.2025

Stadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

– – –



Veränderungssperre Nr. 121

Maßstab 1 : 4000

► **Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 128 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 128 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1922 – Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße – (s. Anlage), veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 23 am 06.06.2024, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

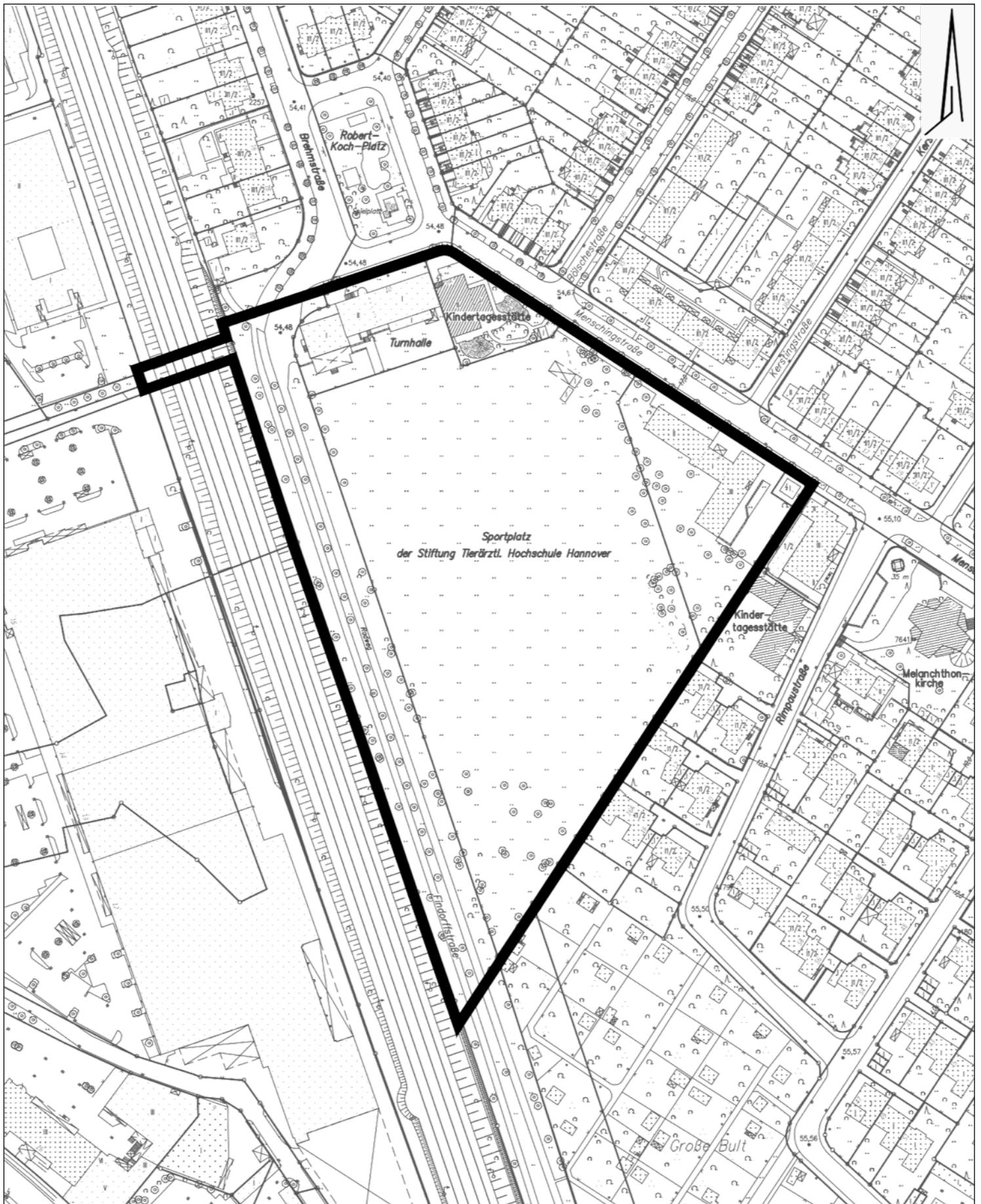
§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf der im § 1 genannten Frist außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 1922 bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, 30.06.2025

Stadt Hannover
Onay
Oberbürgermeister

— — —



Veränderungssperre Nr. 128

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 121 und Nr. 128 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 04.08.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

– – –

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isernhagen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in der Sitzung am 30.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

1. Der Betrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.
2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird nicht verändert.
3. Die Regelung für Jahresabschlussarbeiten zur Bildung von Rückstellungen wird nicht verändert.
4. Die Regelung für die internen Leistungsverrechnungen wird nicht verändert.

Isernhagen, den 30.06.2025

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Bürgermeister

► Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Region Hannover hat am 12. August 2025, Az. 01.02 11 92 07, die Genehmigung gem. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis 09.09.2025 zur Einsichtnahme im Amt für Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Isernhagen, Bothfelder Str. 29, 2. OG., Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

Isernhagen, 18.08.2025

Gemeinde Isernhagen
Mithöfer
Bürgermeister

Stadt Seelze

- Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB
 - 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze
 - Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“ für den Stadtteil Lohnde
 - Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Lohnde

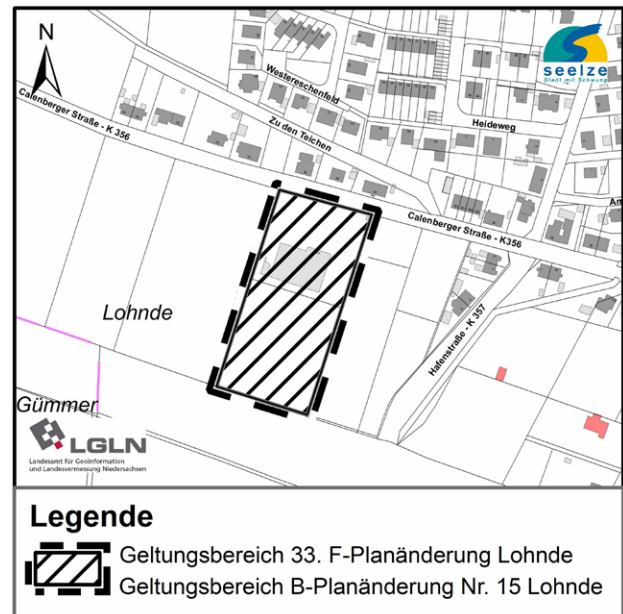
Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 29.07.2025 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Lohnde, genehmigt.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“ für den Stadtteil Lohnde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung für den Stadtteil Lohnde, festgesetzt durch Satzung vom 27.05.2010 (Rechtskraft durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 08.07.2010), beschlossen. Zudem wurde vom Rat der Stadt Seelze beschlossen, dass dieser Beschluss

auch dann Bestand hat, wenn der Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“, Stadtteil Lohnde unwirksam sein sollte.

Der Geltungsbereich der oben aufgeführten Bauleitplanungen ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen. Im Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich auch der ehemalige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, Stadtteil Lohnde.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze für den Stadtteil Lohnde gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“ für den Stadtteil Lohnde tritt gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Lohnde, gilt mit dieser Bekanntmachung als aufgehoben.

Die 33. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“ für den Stadtteil Lohnde einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB können in der Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 249 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Diese Flächennutzungsplanänderung und dieser Bebauungsplan werden zusammen mit den jeweiligen Begründungen und zusammenfassenden Erklärungen auch

ins Internet gestellt und werden nach Einstellung unter **<https://www.seelze.de/lebenswert/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/>** einsehbar sein.

Für den ehemaligen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Lohnde, besteht nun Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“, Stadtteil Lohnde.

Da das Aufhebungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Nahversorgung Calenberger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stadtteil Lohnde, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“, Stadtteil Lohnde, erfolgt ist, existiert keine gesonderte Aufhebungssatzung. In diesem Zusammenhang wird auf die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Lebensmittelmarkt Calenberger Straße“, Stadtteil Lohnde, verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 18.08.2025

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

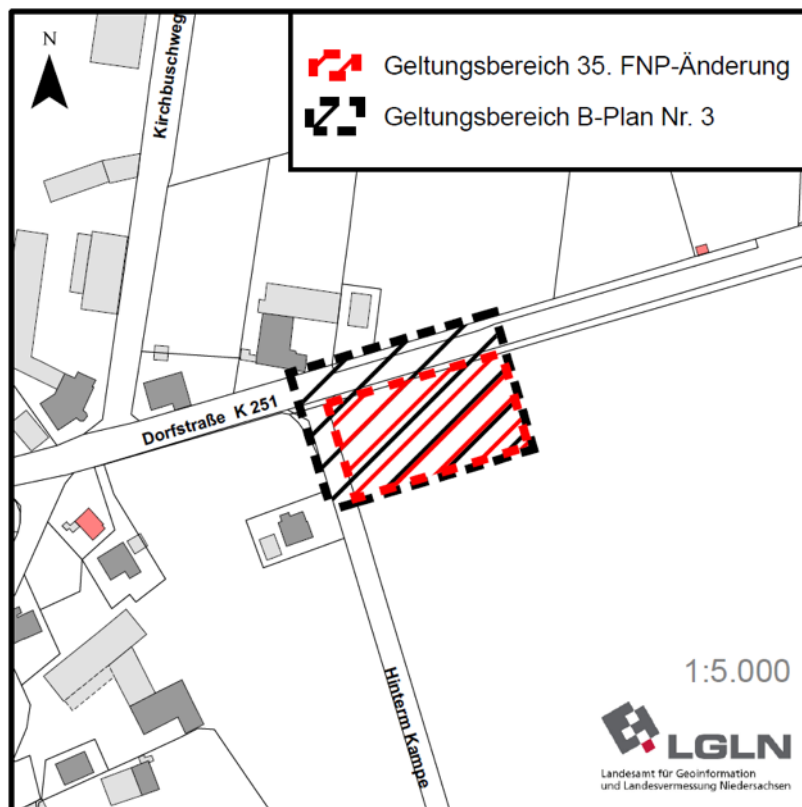
- - -

- **Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB**
 - **35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze**
 - **Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehr Hinterm Kampe“ für den Stadtteil Döteberg**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 27.05.2025 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Döteberg, genehmigt.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehr Hinterm Kampe“ für den Stadtteil Döteberg gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Die Geltungsbereiche der oben aufgeführten Bauleitplanningen sind der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehr Hinterm Kampe“ für den Stadtteil Döteberg tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und der Bebauungsplan Nr. 3 „Feuerwehr Hinterm Kampe“ für den Stadtteil Döteberg einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB können in der Abteilung

Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 246 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Diese Flächennutzungsplanänderung und dieser Bebauungsplan werden zusammen mit den jeweiligen Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung auch ins Internet gestellt und werden nach Einstellung unter <https://www.seelze.de/lebenswert/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/> einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 18.08.2025

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

► Veröffentlichung der Abfallbilanz 2024

Gem. § 4 – Abfallbilanz – des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 in der zur Zeit gültigen Fassung gibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover für das Gebiet der Region Hannover die folgende Abfallbilanz für das Jahr 2024 bekannt.

Einwohner (Stand 31.12.2024): 1.140.888

Abfall-/Stoffart	Mg	kg/E
Restabfall	209.261	183
Gewerbeabfall	39.199	34
Baustellenabfall	0	0
Straßenkehricht Störstoffe	1.356	1
MBA¹⁾ und thermische Verwertung	249.816	219
Sperrabfall	40.158	35
Altholz	29.690	26
Thermische und stoffliche Verwertung	69.848	61
Bioabfall	28.208	25
Grünabfall	88.458	78
Straßenkehricht	8.605	8
Bauschutt	11.013	10
Boden	3.492	3
Altmetall ²⁾	8.602	8
Altpapier	76.568	67
Leichtverpackungen ³⁾	14.417	27
E-Schrott	6.736	6
Stoffliche Verwertung	246.099	230
Gewerbeabfall (inert)	41	0,0
Beseitigung	41	0,0
Summe	565.804	510

Schadstoffe	Mg	kg/E
Schadstoffe gesamt	4.078	
davon aus Haushalten	3.520	3

- 1) MBA = Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage
- 2) Menge z.T. auch in den ersten beiden Blöcken enthalten
- 3) Menge bezogen auf die Einwohner der Landeshauptstadt Hannover (522.131, lt. amtlicher Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2022), da aha seit 2016 nur noch dort LVP einsammelt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Julia Fürst
Verbandsgeschäftsführerin

— — —

Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Hannover

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover für den Friedhof in Herrenhausen am 23.06.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) ¹Rückständige Gebühren und Säumniszuschläge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengrabstätte für 20 Jahre: | 1.468 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte (pflegefrei) für 20 Jahre: | 2.639 € |
| 3. Wahlgrabstätte für 20 Jahre
– je Grabstelle –: | 2.540 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre: | 2.386 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte als Baumgrab für 1 Urne, inkl. Grabplatte, Gravur und 20 Jahre Pflege: | 2.300 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre
– je Grabstelle –: | 1.450 € |
| 7. Grabstätte in einer Gemeinschaftsurnen-
grabanlage (pflegefrei) für 20 Jahre: | 2.720 € |

II. Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. i. V. m. § 9 der Friedhofsordnung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 6 dieser Friedhofsgebührenordnung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
- (3) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|-------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 675 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 325 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 110 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 80 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 80 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------|
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 390 € |
|--|-------|

§ 7 andere Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17.04.2023 außer Kraft.

Hannover, den 23.06.2025

Der Kirchenvorstand		
Annette Charbonnier	L. S.	Olaf Koeritz
Vorsitzender		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Stadtkirchenvorstand	
L. S.	Rainer Müller-Brandes
	Vorsitzender

– – –

► **Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der
Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Emmaus Kirchengemeinde Hannover hat der Kirchenvorstand am 23.06.2025 folgende Änderungen von Paragraphen 11 und 15 sowie von der Inhaltsübersicht Teil IV. der Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten (pflegefrei)
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Grabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlagen (pflegefrei)
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Rasenreihengrabstätten (pflegefrei) (§ 13)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten als Baumgrab (§ 15)
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
 - f) Grabstätten in Gemeinschaftsurnengrabanlagen (pflegefrei) (§ 17)
- (2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) ¹Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. ²Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. ²Eine verstorbene

Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,10 m,
 - b) für Urnen:
Länge und Breite je: mind. 0,50 m,
 - c) für Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage:
Länge und Breite je: 0,40 m.

¹Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. ²Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) ¹Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. ²Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) ¹Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. ²Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) ¹Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. ²Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 15
Urnenreihengrabstätten und
Urnenreihengrabstätte als Baumgrab (pflegefrei)

- (1) Bei den Urnenreihengrabstätten wird zwischen folgenden zwei Arten unterschieden:
 - a) Urnenreihengrabstätten:
Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben.
 - b) Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
Urnenreihengrabstätten als Baumgrab werden zur Bestattung von Aschen vergeben.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten.

Die vorstehenden Änderungen der Paragraphen 11 und 15 der Friedhofsordnung treten nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderungen der Paragraphen 11 und 15 der Friedhofsordnung treten der bisherigen Paragraphen 11 und 15 der Friedhofsordnung außer Kraft.

Hannover, den 23.06.2025

Der Kirchenvorstand		
Annette Charbonnier	L. S.	Olaf Koeritz
Vorsitzende		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

	Der Stadtkirchenvorstand
L. S.	Rainer Müller-Brandes
	Vorsitzender

- - -

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code